

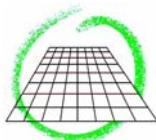
**Anlage ?
Fertigung B**



**Gemeinde Aglasterhausen
Ortsteil Aglasterhausen**

Bebauungsplan „Schneidersberg II“

**Untersuchung zur
artenschutzrechtlichen Prüfung**



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Vorhabenswirkungen.....	4
4 Europäische Vogelarten.....	5
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV	7

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aglasterhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Schneidersberg II“. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die Gemeinde muss ermitteln, ob und in welcher Weise in Folge ihrer Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Aufgabe der Untersuchung ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen wurden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet wird von intensivem Ackerbau dominiert. Die zumeist nur 0,5 m breiten Ruderalsäume entlang der Felder sind von Gräsern dominiert und artenarm.

Im Westen liegen zwischen den Äckern und der Bebauung Grünlandflächen. Die Fettwiesen mittlerer Standorte sind überwiegend durch die Grünlandkartierung erfasst worden.

Sie ordnet die Wiesen überwiegend den Glatthaferwiesen artenarmer Ausprägung mit Streuobst (A1d-2) zu. Lediglich ein kleiner Bereich im Südwesten ist als artenreiche Glatthaferwiese ausgewiesen (A2-3). Damit ist sie eine magere Flachlandmähwiese, also ein FFH-Lebensraumtyp.

Die Grünlandflächen sind überwiegend mit Apfel- und Birnbäumen bestanden, vereinzelt sind Zwetschgen beigemischt. Auffallend ist der hohe Anteil von toten Bäumen, Höhlungen und Astausbrüchen. Junge Gehölze und Nachpflanzungen fehlen nahezu vollständig. Vor allem die Obstwiesen im Nordwesten sind reich an Totholz und abgestorbenen Bäumen.

Räumlich getrennt von den Glatthaferwiesen kommen kleinflächig Intensivwiesen (C1-1) vor. Das Vorkommen beschränkt sich auf zwei sehr artenarme Flächen im Norden und eine nicht durch die Grünlandkartierung erfasste Obstwiese im Osten. Die Obstwiese wird intensiv genutzt, der Unterwuchs ist eher rasenartig. Neben älteren Obstbäumen befinden sich junge Gehölze und Beerensträucher auf der Parzelle.

Ein Acker trennt die Obstwiese von einer mit drei Laubbäumen bestanden Ruderalfläche. Die von einem Grasweg in zwei Bereiche untergliederte Fläche besitzt eine grasreiche, ruderal geprägte Vegetation. Übergänge zu Brennesselfluren und Grünlandstrukturen sind fließend.

Zwei weitere großkronige Bäume sowie ein kleiner Zwetschgenbaum stehen am Rande des gegenüberliegenden Ackers. Darüber hinaus durchzieht eine recht junge, vitale Obstbaumreihe das Gebiet. Sie verläuft entlang des asphaltierten Feldweges von Nordost nach Südwest. Die Gehölze stehen im Bereich eines artenarmen Wiesenstreifens (A1d-2), der im Südwesten in eine grasbewachsene Böschung übergeht.

Südlich der Obstbaumreihe steht ein Wohnhaus. Das ehemalige landwirtschaftliche Anwesen ist abgerissen.

Es ist umgeben von Grünland, das bei der Grünlandkartierung als Fettweiden mittlerer Standorte (B2-2) und artenarme Glatthaferwiesen (A1-2) ausgewiesen wurde.

3 Vorhabenswirkungen

In sechs Erschließungsabschnitten soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) entstehen. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,4. Am nördlichen und östlichen Gebietsrand wird sie auf 0,3 zurückgenommen. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit einer Firsthöhe von max. 8,0 – 9,5 m und einer Traufhöhe von max. 4,5 – 6,0 m.

Erschlossen wird die Wohnbebauung durch eine ringförmig verlaufende Straße. Von ihr zweigen untergeordnete Seitenstraßen ab. Die Erschließungsstraße wird im Westen an die vorhandenen Straßen „Am Schneidersberg“ und „Adlerweg“ sowie im Süden an die „Lesingstraße“ angebunden.

Die Feldlage wird weiterhin durch den zentral durch das Gebiet verlaufenden Asphaltweg erschlossen. In einer öffentlichen Grünfläche auf der Nordwestseite ist die Obstbaumreihe entlang des Asphaltweges zur Erhaltung festgesetzt. Auf der gegenüberliegenden Wegseite sowie am östlichen Rand des Gebietes werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Sie sind

gleichzeitig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Eine zentral im Gebiet liegende Grünfläche sowie eine Grünfläche an der nordöstlichen Gebietsgrenze sind als Spielplätze vorgesehen.

4 Europäische Vogelarten

Bestand

Die Vogelarten, die im Gebiet brüten bzw. vorkommen, wurden nicht im Detail erfasst. Es wurde ein Ortskundiger befragt¹, der dankenswerterweise folgende in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben machte. Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere Arten im Gebiet vorkommen, wobei die Arten der Tabelle das Lebensraumspektrum des Gebietes gut widerspiegeln.

Tabelle 1: Brutvögel

Vogelart		Rote Liste Baden-Württemberg ²		Streng geschützt
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	c4	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	c4	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	b3	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V	b3	X
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	c4	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	c4	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	c4	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	b3	-

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Die Nahrungsgäste können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und im näheren und weiteren Umfeld ähnlich strukturierte Flächen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Gebiet brüten.

¹ Angaben über die vorkommenden Vogelarten, mündliche Mitteilung von Herrn Hoffmann am 7.11.2009.

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = Gefährdet

a = sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) oder sehr starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP)

b = starke Bestandsabnahme (> 20 %) oder starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP)

c = keine deutliche Bestandsabnahme oder Bestandszunahme, 4 = nicht sehr selten

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Die in Tabelle 1 zusammengestellten acht Brutvogelarten repräsentieren die im Gebiet in größerer Artenzahl brütenden Vögel.
<u>Prognose</u> Bei den Arten, die innerhalb des Geltungsbereichs brüten, ist bei einer Rodung bzw. Bau- feldfreimachung während der Brutzeit zu erwarten, dass Nester mit Eiern, Jungvögeln und u.U. auch brütenden Altvögeln zerstört bzw. verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutsaison können die Vögel ausweichen.
<u>Vermeidung</u> Die Bäume und sonstige Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Er- schließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar kom- plett zu räumen. Sollte sich über die Zeitspanne der Baumaßnahmen ein Aufwuchs auf den geräumten Flä- chen einstellen, so ist dieser regelmäßig zu mähen, um Bruten von Bodenbrütern zu ver- hindern. Auf die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG wird verwiesen. Auf diese Vermeidungsmaßnahme wird im Bebauungsplan hingewiesen.
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhal- tungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
<u>Situation</u> Die in Tabelle 1 zusammengestellten acht Brutvogelarten repräsentieren die im Gebiet in größerer Artenzahl brütenden Vögel.
<u>Prognose</u> Bei Umsetzung der beim Verbotstatbestand Verletzung und Tötung beschriebenen Ver- meidungsmaßnahmen werden Vögel in den von Baumaßnahmen betroffenen Flächen gar nicht mehr brüten. Insofern können Sie während der genannten Zeiten auch nicht gestört werden. Von den in der Tabelle 1 mit c4 (keine deutliche Bestandsabnahme, nicht sehr selten) be- werteten Vögeln kann ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. Für die mit b3 (starke Bestandsabnahme, nicht selten) bewerteten Vögel kann für den Gar- tenrotschwanz und den Star, beides Arten, die die Siedlungsränder besiedeln, angenom- men werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht erheblich beein- trächtigt wird. Der hier betroffene Siedlungsrand macht nur einen kleinen Ausschnitt der Siedlungsränder in Aglasterhausen überhaupt aus und durch die getroffenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Brutmöglichkeiten für die Individuen der lokalen Popula- tion geschaffen. Beim Grauspecht kann davon ausgegangen werden, dass der betroffene Bereich nur einen kleinen Ausschnitt des Gesamtlebensraumes der lokalen Population aus- macht und der sukzessive Wegfall geeigneter Bäume, der auch durch den allmählichen Zusammenbruch der Obstwiese eintreten würde, sich nicht negativ auf den Erhaltungs-

zustand der lokalen Population auswirkt.
<u>Vermeidung</u>
s.o.
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)
<u>Situation</u> Die in Tabelle 1 zusammengestellten acht Brutvogelarten repräsentieren die im Gebiet in größerer Artenzahl brütenden Vögel. Davon sind fünf Höhlenbrüter, drei sind Freibrüter. Der Gartenrotschwanz brüdet zudem auch noch in Halbhöhlen.
<u>Prognose</u> Mit der Rodung vor allem der Obstbäume, an denen zahlreiche Nistmöglichkeiten festgestellt werden konnten, gehen vor allem Fortpflanzungsstätten für die Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter verloren. Die Freibrüter finden in den zur Erhaltung festgesetzten Bereichen und in den an den Bebauungsplan angrenzenden Flächen genügend Möglichkeiten zur Brut, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bezüglich der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wird durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Erfüllung der ökologischen Funktion sichergestellt.
<u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u> Für die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter werden in der zur Erhaltung vorgesehenen Fläche und im Umfeld des Bebauungsplans an geeigneten Bäumen bzw. sonstigen baulichen Strukturen 10 geeignete Nistkästen für Höhlenbrüter und zwei geeignete Nistkästen für Halbhöhlenbrüter aufgehängt.
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV

Die Checkliste „Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV“, die am Ende angehängt ist, enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.

Für jede Art wurde anhand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft, ob ihr bekanntes Verbreitungsgebiet im Wirkraum des Bebauungsplanes liegt. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6619 NO und SO, sowie 6620 NW und SW der Topografischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.

Gleichzeitig wurde geprüft, ob es im Wirkraum artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Für fast alle Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV kann ausgeschlossen werden, dass sie im Geltungsbereich vorkommen bzw. geeignete Lebensraumstrukturen vorfinden.

Für vier Fledermausarten gibt es Fundangaben in den Grundlagenwerken.

Das Große Mausohr und die Zwergfledermaus haben Wochenstuben in einem oder in zwei Quadranten. Beide Arten haben ihre Wochenstuben im Bereich von Gebäuden. Das gilt auch für die beiden Arten Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus. Es kann ausgeschlossen werden, dass es Wochenstuben im Geltungsbereich gibt.

Winterquartiere können für alle vier Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Sehr wahrscheinlich bzw. sicher ist, dass das Gebiet mit seinem Streuobstbestand am Ortsrand von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt wird.

Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass dieses relativ kleine Gebiet nicht von existenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen von Fledermäusen ist.

Verbotstatbestände können deshalb nicht eintreten.

Mosbach, den 30.03.2010



Projekt: Bebauungsplan „Schneidersberg II“ in Aglasterhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.

Für jede Art wird an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft, ob ihr bekanntes Verbreitungsgebiet im Wirkraum des Vorhabens liegt. Dabei werden Fundangaben in den Quadranten 6619 NO und SO, sowie 6620 NW und SW der Topografischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.

Gleichzeitig wird geprüft, ob es im Wirkraum artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgt die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	
Säugetiere ohne Fledermäuse¹			
1.	Biber	Castor fiber	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Fundangaben in allen Quadranten. Baumkronen ² beinahe aller Waldgesellschaften. Bevorzugt lichte, möglichst sonnige Laubmischwälder. Entscheidend für Besiedlung ist das Futterangebot. Bevorzugte Wälder müssen eine ausgeprägte fruchttragende Strauchvegetation haben. Dunkle Wälder mit geringer Bodenvegetation werden gemieden. Besonnte Waldränder und Jungpflanzungen oder lichte Wälder mit guter Naturverjüngung kommen ihren Lebensraumansprüchen entgegen. Nester werden frei aufgehängt oder in Baumhöhlen und Vogelnistkästen angelegt. Ein Vorkommen kann auf Grund der Lebensraumstruktur des Gebietes ausgeschlossen werden.
4.	Luchs	Lynx lynx	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
Fledermäuse³ (Angaben in Klammern sind Fundangaben von 1950-1989)			
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	Keine Fundangaben in den Quadranten.
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	Sommerfund in (6620 SO). Winterfund in 6620 SO.
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	Sommer- und Winterfund in 6620 NW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Keine Fundangaben in den Quadranten.
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	Keine Fundangaben in den Quadranten.
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	Keine Fundangaben in den Quadranten.
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	Keine Fundangaben in den Quadranten.
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Keine Fundangaben in den Quadranten.
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	Wochenstube in 6619 NO. Sommerfund in 6620 NW+SW. Winterfund in 6620 NW.
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Keine Fundangaben in den Quadranten.
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Keine Fundangaben in den Quadranten.
16.	Mopsfledermaus	Barbatella barbastellus	Keine Fundangaben in den Quadranten.
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	Keine Fundangaben in den Quadranten.

¹ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005, berücksichtigt werden Nachweise von 1950 bis 1989 und ab 1990

² Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005 S. 211 ff

³ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005, berücksichtigt werden Nachweise von 1950 bis 1989 und ab 1990

Projekt: Bebauungsplan „Schneidersberg II“ in Aglasterhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	
18.	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Keine Fundangaben in den Quadranten.
19.	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Keine Fundangaben in den Quadranten.
21.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Sommerfund in 6620 NW.
22.	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Keine Fundangaben in den Quadranten.
23.	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Keine Fundangaben in den Quadranten.
24.	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Keine Fundangaben in den Quadranten.
25.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Wochenstube in 6619 NO, 6620 SW. Sommerfund in 6620 NW. Winterfund in 6620 NW.
Kriechtiere⁴			(Angaben in Klammern sind Fundangaben von 1975-1989)
26.	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
27.	Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
28.	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Fundangabe in 6620 NW. Ein Vorkommen kann auf Grund der Lebensraumstruktur des Gebietes ausgeschlossen werden.
29.	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Fundangaben in (6619 NO), (6620 SW). Ein Vorkommen kann auf Grund der Lebensraumstruktur des Gebietes ausgeschlossen werden.
30.	West. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
31.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Fundangabe in 6620 NW+(SW). Ein Vorkommen kann auf Grund der Lebensraumstruktur des Gebietes ausgeschlossen werden.
Lurche⁴			
32.	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
33.	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art..
34.	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Fundangabe in (6619 NO), 6620 SW. Ein Vorkommen kann auf Grund der Lebensraumstruktur des Gebietes ausgeschlossen werden.
35.	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Fundangabe in (6619 NO). Ein Vorkommen kann auf Grund der Lebensraumstruktur des Gebietes ausgeschlossen werden.
36.	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
37.	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
38.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
39.	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Fundangabe in (6619 NO). Ein Vorkommen kann auf Grund der Lebensraumstruktur des Gebietes ausgeschlossen werden.
40.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
41.	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
42.	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.

⁴ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007

Projekt: Bebauungsplan „Schneidersberg II“ in Aglasterhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	
Käfer⁵			
43.	Alpenbock	Rosalia alpina	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
44.	Eremit	Osmoderma eremita	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
45.	Heldbock	Cerambyx cerdo	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
46.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
Schmetterlinge^{6,7}			
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
Libellen⁸			
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.

⁵ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003

⁶ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971

⁷ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998

⁸ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000

Projekt: Bebauungsplan „Schneidersberg II“ in Aglasterhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	
Weichtiere			
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ⁹	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
65.	Gemeine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁰	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
Farn- und Blütenpflanzen¹¹			
66.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
67.	Dicke Trespe	Bromus grossus	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
68.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
69.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
70.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
71.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum ¹²	Fundangabe in 6620. Die Art besiedelt in Deutschland meist horizontale oder schräge silikatische Felsflächen, wie Höhlen und Spalten. Es werden fast ausschließlich sehr lichtarme und tiefe Spalten besiedelt. Ein Vorkommen kann auf Grund der Lebensraumstruktur des Gebietes ausgeschlossen werden.
72.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
73.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
74.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
75.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.

⁹ BfN_ Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁰ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003

¹¹ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003